

Osnabrücker Jahrbuch  
Frieden und Wissenschaft  
VIII / 2001

## Friedenspolitik und Friedensforschung

- OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 2000
- MUSICA PRO PACE 2000
- BEITRÄGE ZUR FRIEDENSFORSCHUNG  
Anlässlich der Gründung der  
Deutschen Stiftung Friedensforschung  
in Osnabrück

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der  
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der  
Universität Osnabrück

Universitätsverlag Rasch Osnabrück



## Gründungsurkunde und Satzung der Deutschen Stiftung Friedensforschung

*I. Stiftungsgeschäft* – Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung – im folgenden Stifterin genannt – errichtet hiermit die *Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF)* mit dem Ziel, die Friedens- und Konfliktforschung nachhaltig im Wissenschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland zu stärken.

Die DSF soll das friedliche Zusammenleben der Menschen und Völker fördern. Sie soll mit helfen, Voraussetzungen und Bedingungen dafür zu schaffen, dass Krieg, Armut, Hunger, Unterdrückung verhütet, Menschenrechte gewahrt und die internationalen Beziehungen auf die Grundlage des Rechts gestellt werden. Sie soll ferner mit helfen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten sowohl genutzt als auch für kommende Generationen erhalten werden. Von der Friedensforschung werden Impulse zur Bewahrung und Herstellung von Freiheit, Gerechtigkeit, Wohlstand, Demokratie und Menschenrechten weltweit erwartet.

Als Stiftungsvermögen erhält die Stiftung von der Stifterin den Betrag von 50.000.000 DM (in Worten: Fünfzig Millionen Deutsche Mark). Die Mittel werden in folgenden Raten zur Verfügung gestellt:

2000: 20 Mio. DM, 2001: 15 Mio. DM, 2002: 15 Mio. DM.

Die Stiftung wird zunächst als unselbständige Stiftung im Land Niedersachsen errichtet und soll zu einem späteren, von der Stifterin noch zu bestimmenden Zeitpunkt in eine rechtlich selbstständige Stiftung umgewandelt werden. Die Stifterin übereignet das Stiftungsvermögen bis zur Rechtsfähigkeit der Stiftung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt mit der Auflage, dieses Vermögen gemeinsam mit der Stifterin in eine rechtsfähige Stiftung zu überführen. Die unselbstständige Stiftung soll rechtlich und administrativ von der Bundesstiftung Umwelt in Osnabrück betreut werden. Diese ist mit der Übernahme der Treuhandschaft einverstanden. Sie erhält Ersatz ihrer Auslagen aus dem Stiftungsvermögen.

Die Stiftung erhält die nachfolgende Satzung. Diese Satzung kann während des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende Änderungen erfahren.

Zum Vorstand der Stiftung (Gründungsvorstand) werden entsprechend § 17 der Satzung folgende Personen bestellt: Prof. *Egon Bahr* (Vorsitzender), Prof. Dr. Dr. *Dieter S. Lutz* (geschäftsführendes Vorstandsmitglied) und Frau *Christiane Lammers* (Vorstandsmitglied).

Berlin, am 13. Oktober 2000 – Für die Bundesrepublik Deutschland  
gez. *E. Buhlmahn*, Bundesministerin für Bildung und Forschung

## II. Satzung der Deutschen Stiftung Friedensforschung –

### § 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF).
- (2) Sie wird zunächst als nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück, errichtet.
- (3) Zu einem von der Stifterin noch zu bestimmenden Zeitpunkt soll sie in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts überführt werden.
- (4) Ab Rechtsfähigkeit werden die Absätze (2) und (3) durch folgenden neuen Absatz (2) ersetzt: Sie ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück.

### § 2 – Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Friedensforschung ihrer außen- und sicherheitspolitischen Bedeutung gemäß insbesondere in Deutschland dauerhaft zu stärken und zu ihrer politischen und finanziellen Unabhängigkeit beizutragen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Förderung und Initiierung wissenschaftlicher Vorhaben
  - Durchführung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen,
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.Die Stiftung gibt darüber hinaus Anregungen und Anstöße, führt selbst jedoch keine wissenschaftlichen Untersuchungen durch.
- (3) Die Stiftung pflegt die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland; sie fördert damit zugleich die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland insbesondere zu den europäischen Ländern.
- (4) Ergebnisse der geförderten Projekte und Vorhaben werden grundsätzlich veröffentlicht.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO).
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist mit einem Mindestbetrag in Höhe von 10 Mio. DM für die Zwecke der Stiftung ungeschmälert zu erhalten und kann im

Übrigen auf Beschluss des Stiftungsrates für die Aufgaben der Stiftung bis zu jährlich 5 Mio. DM verwandt werden.

- (3) Teile der jährlichen Erträge können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. Rücklagen zugeführt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### § 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens, die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und die aufzehrbaren Stiftungsmittel sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Stiftungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

#### § 5 – Rechtsstellung Dritter

Ein Rechtsanspruch zur Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### § 6 – Stiftungsrat<sup>1</sup>

- (1) Vorstand der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören 15 Mitglieder an und zwar
  - a) drei Mitglieder des Deutschen Bundestages
  - b) je ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Bundesministeriums der Verteidigung
  - c) acht wissenschaftliche Mitglieder der Friedensforschung, darunter ein Vertreter/eine Vertreterin der Deutschen Forschungsgemeinschaft
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz (2) lit. a und b werden auf Vorschlag der entsendenden Stelle, die Mitglieder nach Absatz (2) lit. c auf Vorschlag der Stifterin ernannt.
- (4) Der/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden mit der Mehrheit der Mitglieder aus der Mitte des Stiftungsrats gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Abs. (2) lit. c werden durch die Stifterin auf fünf Jahre ernannt. Anschließend einmalige Wiederernennung ist zulässig. Bei der ersten Bildung des Stiftungsrates werden drei Mitglieder auf drei Jahre ernannt.
- (6) Eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats nach Abs. (2) lit. c ist nur möglich durch Beschluss des Stiftungsrates, in dem ein schwerwiegender Verstoß gegen den Zweck der Stiftung gemäß Satzung und Stiftungsgeschäft oder eine dauerhafte Verhinderung festgestellt wird. Ein solcher

Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder und kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrates gefasst werden. Das Mitglied, über dessen ABERUFUNG entschieden wird, stimmt nicht mit.

- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich; die Mitglieder erhalten nur ihre Reisekosten und sonstige angemessene Auslagen ersetzt.
- (8) Die Mitglieder können ihr Amt niederlegen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stifterin. Über eine Nachfolge ist alsbald zu entscheiden; bis dahin hat der Stiftungsrat eine entsprechend geringere Mitgliederzahl.

### § 7 – Vertretung der Stiftung

Mit Rechtsfähigkeit der Stiftung vertritt der Stiftungsrat die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat wird durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder gemeinsam durch die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Der Stiftungsrat wird durch die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden/der Vorsitzenden nur vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

### § 8 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat leitet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
  - a) Festlegung der Leitlinien der Förderung
  - b) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans
  - c) Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel
  - d) Aufstellung der Jahresrechnung
  - e) Vorlage des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung. Ergebnisse der geförderten Projekte und Vorhaben werden grundsätzlich veröffentlicht.
- (2) Zur wissenschaftlichen Beratung kann der Stiftungsrat einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen.

### § 9 – Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung. Auf Wunsch von drei Mitgliedern des Stiftungsrates, ist ein Thema aufzunehmen. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Der/die Vorsitzende kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; das Verfahren ist zu dokumentieren. Wissenschaftliche Mitglieder nehmen an der Entscheidung über eigene Vorhaben nicht teil.

- (4) Beschlüsse, die die ordnungsgemäße Vergabe von Mitteln betreffen, können nicht gegen die Stimmen der Stiftungsratsmitglieder nach § 6 Abs. (2) b gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.

#### § 10 – Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestellt eine/einen für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung verantwortlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Sie/er soll auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden; Wiederbestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

#### § 11 – Mittelbewirtschaftung, Personal, Buchführung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt Grundsätze für die Vermögensverwaltung und die Durchführung des Wirtschaftsplans.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält einen Stellenplan. Die Stiftung darf für ihre Beschäftigten – vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung – keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbaren, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind.
- (3) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Stiftungsrat eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt wird.
- (5) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

#### § 12 – Satzungsänderungen

Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder Satzungsänderungen beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stifterin.

#### § 13 – Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung mit drei Viertel der Mitglieder mit Zustimmung der Stifterin beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 14 – Vermögensanfall

Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an eine von der Stifterin zu bestimmende juristische Person zur Verwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke. Dabei soll eine Kör-

perschaft gewählt werden, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

### § 15 – Stiftungsaufsicht

Ab Rechtsfähigkeit der Stiftung ist die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Anforderung über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

### § 16 – Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten, sind für den Fall der Rechtsfähigkeit der Stiftung Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist das Einverständnis des Finanzamtes einzuholen.

### § 17 – Einführungsvorschrift

Die Stifterin kann einen Gründungsvorstand ernennen, dessen Berufung endet, sobald der Stiftungsrat den/die Vorsitzende(n) gewählt hat.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> In den Stiftungsrat der Deutschen Stiftung Friedensforschung wurden berufen: *Prof. Egon Bahr* Bundesminister a. D.; *Wolf-Michael Catenhusen*, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung; *Prof. Dr. Leonie Dreschler-Fischer*, Dekanin des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg; *Dr. Uschi Eid*, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; *Dr. Martina Fischer*, Berghof Forschungszentrum für konstruktive Konfliktbearbeitung, Berlin; *Christiane Lammers*, Arbeitsgemeinschaft Friedens- und Konfliktforschung, *Werner Lensing* (CDU), Mitglied des Deutschen Bundestages; *Prof. Dr. Dr. Dieter S. Lutz*, Direktor des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH); *Prof. Dr. Harald Müller*, Geschäftsführer der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK), Frankfurt; *Winfried Nachtwei*, (Bündnis 90 / Die Grünen) Mitglied des Deutschen Bundestages; *Dr. Ulrich Ratsch*, Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST), Heidelberg; *Heinz Schmitt* (SPD), Mitglied des Deutschen Bundestages; *Dr. Walther Stütze*, Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung; *Dr. Ludger Volmer*, Staatsminister im Auswärtigen Amt, *Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum*, Max-Planck-Institut für ausländisches, öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg. — Vgl. Pressemitteilung des BMBF Nr. 57/2001 vom 27. April 2001: »Deutsche Stiftung Friedensforschung nimmt heute ihre Arbeit in Osnabrück auf«.

<sup>2</sup> Bei seiner Sitzung am 21. Juni 2001 wählte der Stiftungsrat *Prof. Dr. Dr. Dieter S. Lutz* zum Vorsitzenden des Stiftungsrates und Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes. Zu Stellvertretenden Vorsitzenden wurden bestimmt: *Christiane Lammers*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Friedens- und Konfliktforschung (AFK), und *Wolf-Michael Catenhusen*, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Forschung – Vgl. Pressemitteilung der DSF vom 23. Juni 2001.



# Empfehlungen der Struktur- und Findungskommission zur Friedensforschung<sup>1</sup>

Leitthema und Förderschwerpunkte  
der Deutschen Stiftung Friedensforschung 2000-2004:  
»Umgang mit friedensgefährdenden Konflikten«

*I. Leitthema und Förderkriterien* – Die Verhinderung des gewaltsamen Austrags von Konflikten, insbesondere von zwischen- und innerstaatlichen Kriegen, ist das Kernthema der Friedens- und Konfliktforschung. An der Dringlichkeit dieser Aufgabenstellung hat sich auch nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation nichts geändert. Große Kriege zwischen und kleine Kriege in Staaten erschüttern das Zusammenleben der betroffenen Menschen, auch in Europa. Angesichts vielfältiger, teilweise schwer überschaubarer Veränderungen in den Lebensverhältnissen, Ansprüchen und natürlichen Lebensgrundlagen von Individuen und menschlichen Kollektiven an vielen Orten der Welt kommt dem methodisch gesicherten und politiknah kommunizierten Wissen über die Dynamik gefährlicher Konflikte eine große praktisch-politische Bedeutung zu. Die Friedens- und Konfliktforschung wird vor diesem Hintergrund von einem *doppelten Erkenntnisinteresse* geleitet:

(1) Sie befasst sich erstens mit der Frage, welche Faktoren dazu beitragen, dass aus Konflikten gefährliche Konflikte werden und welche Möglichkeiten zu ihrer Einhegung bestehen. Als gefährliche Konflikte sollen im Folgenden zum einen jene manifesten Auseinandersetzungen zwischen Staaten, Ethnien und sozialen Großgruppen verstanden werden, die mit kriegerischen oder anderen Gewaltmitteln ausgetragen werden und mit einer massenhaften Verletzung von Menschenrechten oder des Nachhaltigkeitsprinzips einhergehen. Zum anderen sollen dazu auch jene spannungsreichen Streitigkeiten gerechnet werden, deren Eskalationspotential groß genug ist, um in kriegerischen Konfliktaustrag und massenhafte Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des Nachhaltigkeitsprinzips zu münden.

Neben der Erforschung der Genese und des Verlaufs gefährlicher Konflikte sucht die Friedens- und Konfliktforschung Antworten auf die Frage, welche Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sein müssen, um der Entstehung und Eskalation gefährlicher Konflikte vorzubeugen. Anders ausgedrückt: Wie können politische Akteure und Gruppen dazu gebracht werden, auf Gewalt und Gewaltandrohung als Mittel der Konfliktbearbeitung zu verzichten?

(2) Die Friedens- und Konfliktforschung richtet zweitens ihre Aufmerksamkeit auf die Voraussetzungen und Bedingungen eines andauernden – aus der Sicht der Beteiligten: gelungenen – Friedens: Welche Faktoren – Akteursmerkmale und -konstellationen, Prozesse, Strukturen, Institutionen – tragen dazu bei, dass unvermeidbare Konflikte dauerhaft und verlässlich gewaltfrei ausgetragen werden?

Das Spektrum der drängenden Fragen der Friedens- und Konfliktforschung spannt sich mithin zwischen misslungenem und gelungenem Frieden auf. Die *Deutsche Stiftung Friedensforschung* wird unter Berücksichtigung der knappen verfügbaren Mittel in einer ersten Förderphase dem Leitthema *Umgang mit gefährlichen Konflikten* Priorität beimessen. Dieses Leitthema lässt sich in drei Förderschwerpunkte unterteilen: (I) *Dynamik gefährlicher Konflikte*, (II) *Einmischung Dritter in gefährlichen Konflikten* und (III) *Institutionen und Strategien der Zivilisierung gefährlicher Konflikte*.

(3) Neben der Förderung von Vorhaben in den Förderschwerpunkten wird die *Deutsche Stiftung Friedensforschung* nach Möglichkeit besonders qualifizierte Vorhaben unterstützen (Öffnungsklausel).

Die *Deutsche Stiftung Friedensforschung* lässt sich in dieser Gründungsphase von folgenden Gesichtspunkten für die Bildung von Förderschwerpunkten und ihre darauf gestützte Förderpraxis leiten.

Schwerpunkte:

- Der gewählten thematischen Festlegung kommt hohe *aktuelle politische Bedeutung* zu.
- Der Förderschwerpunkt hat einen erkennbaren *hohen Stellenwert* im Gesamtspektrum der Friedens- und Konfliktforschung.
- Der zur Förderung ausgewählte Schwerpunkt schließt eine *Förderungs-lücke* in der öffentlichen Forschungsförderung.

Empfehlungen zur Methodik:

- Die Forschungsthemen erfordern eine *multi- bzw. transdisziplinäre Bearbeitung* und unterstützen entsprechende Qualifizierungen des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Die Forschungsförderung ermöglicht das *Zusammenführen* verschiedener wissenschaftlicher Erkenntnisse und somit die *Konsolidierung von Wissensbeständen*.
- Die Förderschwerpunkte erlauben und fördern die *Vernetzung nationaler und internationaler Forschungsaktivitäten*.
- Die Förderschwerpunkte sind *multiperspektivisch* und *auf Methodenvielfalt ausgelegt*; mit anderen Worten, sie erlauben und regen an, dass empirisch-analytische ebenso wie normativ-präskriptive Forschungen, Einzelfallstudien ebenso wie fallvergleichende Untersuchungen, sozial- und

geisteswissenschaftliche Arbeiten ebenso wie Untersuchungen, die auf naturwissenschaftlicher Expertise aufbauen, durchgeführt werden.

## II. Förderschwerpunkt I: Dynamik gefährlicher Konflikte

(1) *Manifeste und latente gefährliche Konflikte* — Diese Forschung kann nicht von einem in der Wissenschaft unstrittigen Begriff des gefährlichen Konflikts ausgehen, sondern wird dessen Bedeutungen und Implikationen zu klären haben. Als erste Orientierungshilfe kann davon ausgegangen werden, dass der Begriff eine Klasse von Konflikten umfasst, die sich auf einer Skala von latent gewaltträchtig bis akut gewalttätig verorten lassen. Die Feststellung akut gewalttätiger Konflikte mag auf den ersten Blick unproblematisch erscheinen, aber deren Vielfalt legt es nahe, Typenbildungen anzustreben, um die je unterschiedlichen Möglichkeiten zur Transformation gefährlicher Konflikte zu erkennen und zu beurteilen. Zweifellos stellen die Identifizierung latent gewaltträchtiger Konflikte und eine entsprechende Indikatorenbildung die Forschung vor größere Herausforderungen. Es gibt zwar eine Fülle von Vermutungen dazu, unter welchen Bedingungen die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass Konflikte in und zwischen politischen Kollektiven zu gefährlichen Konflikten werden und diese wiederum zu kriegerischen Auseinandersetzungen und massenhaften Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des Nachhaltigkeitsprinzips eskalieren. Das verfügbare Wissen ist aber sehr verstreut, methodisch von unterschiedlicher Qualität und zudem wenig theoriegeleitet.

(2) *Eskalationspfade gefährlicher Konflikte* — Eine zweite Aufgabe innerhalb des ersten Förderschwerpunkts besteht in der Identifizierung von Eskalationspfaden, die bei gefährlichen Konflikten von latent gewaltträchtigen Verlaufsformen zu akut gewalttätigen Austragsformen führen. Die Kenntnis solcher Eskalationspfade ist für die erfolgsversprechende, gewaltmindernde oder -beendende Einmischung Dritter unerlässlich. Diese müssen die Mechanismen kennen, die einzelne Eskalationsstufen miteinander verbinden, um mäßigend auf den Konfliktverlauf einwirken zu können. Von großer Bedeutung ist hierbei der Prozess der Bewaffnung, Rüstung und Aufrüstung der Konfliktparteien. Die Gefährlichkeit von Konflikteskalationen steigt mit dem Maß der vorhandenen Gewaltmittel; das höchste Risiko besteht bei der Präsenz von Massenvernichtungswaffen. Auch hier wird es neben der Förderung von ins Neue weisenden Forschungsvorhaben darauf ankommen, vorhandenes Wissen zu bündeln, zu systematisieren und zu überprüfen. Erkenntnisleitend ist kontextspezifisch die Suche nach Interventionspunkten in Eskalationsprozessen, an denen die Konfliktparteien für Bemühungen Dritter, die auf Gewaltminderung oder -beendigung zielen, empfänglich sind.

(3) *Folgeprobleme gefährlicher Konflikte und Friedenskonsolidierung* — Eine dritte Aufgabe innerhalb dieses Förderschwerpunkts ist die Erforschung

der Folgen von gefährlichen Konflikten für die betroffenen Gesellschaften und der Verlaufsformen von Normalisierungs- und Aussöhnungsprozessen. Gerade für Dritte ist es als Bedingung der Möglichkeit angemessener Einmischung wichtig zu wissen, mit welchen Problemen Nachkriegsgesellschaften zu kämpfen haben und welche Hindernisse einer Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens entgegenstehen.

*III. Förderschwerpunkt II: Einmischung Dritter in gefährlichen Konflikten – Prävention, Eskalationsstopp und Deeskalation* – Dem zweiten Förderschwerpunkt liegt die Zielsetzung zugrunde, politiknahe, operativ umsetzbare Forschungsarbeiten in zwei Richtungen anzuregen: Zum einen geht es darum, Instrumente und Verfahren zu erforschen, die eine erfolgreiche Bearbeitung gefährlicher Konflikte durch Dritte ermöglichen. Erfolgreich ist eine Einmischung dann, wenn sie je nach dem Entwicklungsstadium des Konflikts den Ausbruch offener Feindseligkeiten verhindert (Prävention), eine Steigerung des Gewalteinsetzes unterbindet (z.B. Moratorium) oder Deeskalationsschritte einleitet. Zum anderen sollen Instrumente und Verfahren untersucht und geprüft werden, durch die Dritte auf eine dauerhafte Zivilisierung des Austrags von Konflikten in Krisenregionen hinwirken können.

Die Forschung kennt eine Reihe von Verfahren und Instrumenten, die Dritten zur Verfügung stehen, um die Formen des Austrags, den Verlauf und das Ergebnis gefährlicher Konflikte zu beeinflussen. Zu den wichtigsten zählen die gezielte Unterstützung lokaler Akteure mit im Konfliktaustrag wirksamen Ressourcen, die Förderung von Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien und das Angebot von Vermittlungsdiensten, der Einsatz von unterschiedlichen, insbesondere intelligenten Sanktionen, der Abbau militärischer Rüstung und deren Verifikation, die direkte Intervention mit Streitkräften oder auch die Entsendung von Friedensmissionen.

Die Verfahren und Instrumente der Einmischung in gefährlichen Konflikten sind zwar weithin bekannt, umstritten bleiben aber in Theorie und Praxis ihr optimaler Einsatz im Konfliktverlauf, ihre zielführende Handhabung, die Verbesserung ihrer Erfolgsaussichten und ihre Kombinationsfähigkeit. Außerdem ist ungeklärt, wie ihr multilateraler Einsatz optimal zu organisieren ist und welche Rolle in diesem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE, der NATO und der (W)EU spielen kann und soll. Vor diesem Hintergrund eröffnet sich eine Vielzahl von Forschungsfeldern:

*a) Stärkung gewaltablehnender Akteure innerhalb der Konfliktparteien* – Hier geht es um die Frage, wie in verantwortbarer Weise die Gewaltbereitschaft von Konfliktparteien durch die Einwirkung Dritter verringert werden kann. Der Grundgedanke – Stärkung der Friedenskräfte – ist zwar so alt wie einfach, seine praktische Umsetzung aber nicht unproblematisch. So müssen

Außenstehende sehr gut über die internen Kräfteverhältnisse und die zu erwartenden Koalitionsbildungsprozesse in Stresssituationen informiert sein. Sie müssen die richtigen Akteure im richtigen Augenblick stärken, und sie müssen es auf eine Art und Weise tun, die diese Akteure nicht in das gesellschaftlich-politische Abseits rückt. Der Mangel an sozialwissenschaftlich gesichertem Handlungswissen hierzu ist eklatant.

*b) Verhandlung und Vermittlung* — In der Literatur herrscht Einigkeit, dass die Vermittlung in Konflikten bisher statistisch gesehen die Form der Einmischung ist, die am ehesten Erfolg verspricht. Unklar bleibt aber, wann wer mit welchen Mitteln in welchen Konflikten seine Vermittlungsdienste anbieten soll, und welche Techniken unter welchen Bedingungen den größten Erfolg erwarten lassen. Zu diesen Fragen gibt es zwar eine Fülle von Einzelfallstudien und Hypothesen, es mangelt aber an ihrer systematischen und vergleichenden Überprüfung und an theoretischen Modellen, die eine integrative Forschung und mithin den Transfer methodisch gesicherten Wissens in die politische Praxis anleiten könnten.

*c) Sanktionen* — Die Frage der Wirksamkeit und Vertretbarkeit von Sanktionen ist in letzter Zeit sowohl unter analytischen als auch unter normativen Gesichtspunkten intensiv diskutiert worden. Dabei hat sich ergeben, dass ein dringender Bedarf an wissenschaftlich geprüfem Handlungswissen über die Einsatzmöglichkeiten »intelligenter« Sanktionen besteht, also über pro- und reaktive Maßnahmen, die Anreize direkt für die politisch Verantwortlichen in einem Krisengebiet setzen und das Leiden der Zivilbevölkerung minimieren. Neben kreativen Fragen – welche »intelligenten« Sanktionen gibt es? – und technischen Fragen – wann ist ihr Einsatz sinnvoll? – stellen sich auch rechtliche Fragen, wie beispielsweise die nach dem Zugriff auf das Privatvermögen von für die Eskalation gefährlicher Konflikte politisch Verantwortlichen im Ausland.

*d) Militärische Interventionen* — In den neunziger Jahren fand eine Reihe militärischer Interventionen mit und ohne Mandat des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen statt. An der Intervention der NATO im Kosovo und gegen die Bundesrepublik Jugoslawien war Deutschland unmittelbar beteiligt. Wie keine andere bewaffnete Einmischung hat dieser Einsatz in Deutschland eine Debatte über die Zulässigkeit und die Effektivität militärischer Intervention in humanitären Krisensituationen ausgelöst. Aus friedenswissenschaftlicher Perspektive besteht sowohl in ethischer als auch in strategischer und rüstungspolitischer Hinsicht Klärungsbedarf.

*e) Rüstungskontrolle und Abrüstung* — Die Einhegung der Instrumente organisierter Gewaltanwendung durch Rüstungskontrolle und Abrüstung wurde überwiegend bilateral und ohne Unterstützung Dritter im Ost-West-Konflikt entwickelt. Neuerdings wird auch in internen und zwischenstaatlichen Konflikten von Dritten versucht, Rüstungskontrolle und Abrüstung in

eine Deeskalations- und Konfliktbeendigungsstrategie einzubringen. Eine neue Konzeption für dieses politische Instrument ist daher zu suchen, die auf die Prüfung und Verbesserung seiner Eignung als Teilaspekt einer umfassenden Strategie der Konfliktintervention abzielt. Es ist zudem erforderlich, die neuen Technologien und ihre sicherheitspolitischen Auswirkungen wissenschaftlich zu untersuchen.

f) *Friedensmissionen* — Die frühen neunziger Jahre erlebten ein sprunghaftes Ansteigen der Friedensmissionen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Sicherheits-Organisationen. Mittlerweile ist die damals verbreitete Euphorie verflogen, die Zahl der in Krisengebieten stationierten Blauhelme hat deutlich abgenommen. Daher scheint es an der Zeit zu sein, kritisch Bilanz zu ziehen und die Stärken und Schwächen dieses Instruments der Einmischung in gefährlichen Konflikten in vergleichender Perspektive zu analysieren und zu bewerten.

g) *Früherkennung* — In der Theorie und Praxis der Einmischung Dritter in gefährlichen Konflikten gilt überspitzt formuliert der Grundsatz »Je früher, desto aussichtsreicher«. Um aber frühzeitig eingreifen zu können, sind Frühwarnsysteme notwendig, die in der Lage sind, Konfliktprozesse in gewaltanfälligen Situationen zu verfolgen und vor ihrem Umschlag in bewaffnete Feindseligkeiten Alarm auszulösen. Wie solche Frühwarnsysteme aussehen sollten, unter welchen Bedingungen sie effektiv arbeiten können und welche völkerrechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist noch längst nicht geklärt und bedarf eingehender Forschung.

#### *IV. Förderschwerpunkt III: Institutionen und Strategien der Zivilisierung gefährlicher Konflikte*

a) *Gewaltresistente Pfade der Demokratisierung* — Die Suche nach Mitteln und Wegen zur Einhegung von Gewaltandrohung oder -anwendung in gefährlichen Konflikten ist gegenwärtig ohne jeden Zweifel von größter Wichtigkeit. Darüber darf freilich nicht aus dem Blickfeld geraten, dass die langfristige Zivilisierung von Politik das Hauptziel aufgeklärter Friedensbemühungen ist. Unter Zivilisierung ist die sukzessive Institutionalisierung von Verfahren der konstruktiven Konfliktbearbeitung zu verstehen, durch die dauerhaft und zuverlässig Gewalt als Instrument des Konfliktaustrags ausgeschlossen wird. Der aktuelle Wissensstand legt in dieser Hinsicht nahe, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nach innen wie nach außen mit einer Zivilisierung von Politik einhergehen. Umgekehrt zeigt die Erfahrung aber auch, dass der Weg zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit höchst riskant und von gefährlichen Konflikten begleitet ist. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, nach gewaltresistenten Pfaden der Demokratisierung und des Aufbaus von rechtsstaatlichen Strukturen zu forschen.

b) *Internationale Institutionalisierung* — Ein gelungener Frieden in und zwischen Staaten ist nicht nur von innenpolitischen Voraussetzungen abhängig, sondern auch davon, dass auf internationaler Ebene Verfahren zur konstruktiven Konfliktbearbeitung und zur Entschärfung des unter anarchischen Bedingungen unvermeidlichen Sicherheitsdilemmas institutionalisiert werden. Dazu zählen insbesondere bilaterale und multilaterale Regime der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Nichtverbreitung, die entscheidende Rahmenbedingungen für die Konfliktbeilegung, Deeskalation und Vertrauensbildung setzen. Die bisher schon geleistete Forschung hat zwar gezeigt, dass internationalen Institutionen (Organisationen und Regimen) in dieser Hinsicht eine wichtige Funktion zukommen kann. Allerdings bestehen noch erhebliche Wissenslücken im Bereich ihrer Wirkungen auf das Verhalten der beteiligten Akteure und hinsichtlich der Frage, welche institutionelle Form sich für die Bearbeitung welches Problems am besten eignet. Außerdem ist die Zuweisung von Verantwortung für den Aufbau und die Aufrechterhaltung solcher internationaler Institutionen noch weitgehend ungeklärt.

c) *Zukunftsfähige Globalisierung* — Es ist absehbar, dass beispielsweise Umwelt- und Ressourcenkonflikte in der internationalen Politik an Umfang und Gefährlichkeit zunehmen werden. Für die friedliche oder unfriedliche Zukunft des globalen Zusammenlebens wird viel davon abhängen, ob es der internationalen Gemeinschaft gelingt, diese Konflikte – ausgehend vom Prinzip der Nachhaltigkeit der Umwelt- und Ressourcennutzung – in geregelte Bahnen zu lenken und allen Völkern ein Überleben in Würde und Wohlstand zu ermöglichen. Wie solche Regelwerke aussehen, wie sie ethisch zu bewerten sind und welche Realisierungswege bestehen, ist bislang allenfalls in Umrissen erkennbar und bedarf der systematischen Erforschung.

V. *Forschungsförderung und Öffentlichkeit* — Die Friedens- und Konfliktforschung ist als Wissenschaft zur (vor)urteils- und methodenkritischen Distanz zur gesellschaftlich-politischen Praxis angehalten. Zugleich ist es ihr aufgegeben, über die Erbringung grundlagenwissenschaftlicher Leistungen hinaus immer auch politikbegleitende Untersuchungen durchzuführen und Politikempfehlungen zu erarbeiten. Diese Aufgabenstellung schließt ein, dass die Friedens- und Konfliktforschung nie im Elfenbeinturm betrieben werden kann, will sie nicht ihre *raison d'être* verfehlen. Folglich muss sie selbst die Öffentlichkeit suchen, ihre Fragestellungen plausibel, ihre Methoden verständlich und schließlich ihre Ergebnisse einsehbar machen. Zu dieser Öffentlichkeit gehören zunächst die nationalen und internationalen einschlägig tätigen *scientific communities*. Für die Zukunft wird es darauf ankommen, die deutsche Friedens- und Konfliktforschung in die internationalen wissenschaftlichen Debatten stärker einzubringen. Dazu bedarf es einer gezielten Förderung thematisch fokussierter wissenschaftlicher Arbeitszusammenhän-

ge, von Konferenzen unter internationaler Beteiligung und friedenswissenschaftlicher Publikationsorgane.

Öffentlichkeit heißt für die Friedens- und Konfliktforschung aber auch, einen möglichst offenen und fruchtbaren Kontakt mit der Politik, d.h. den politisch Verantwortlichen, den Bürgern und einschlägig aktiven intermediären Organisationen zu suchen und herzustellen. Die Belebung, Vertiefung und Verstetigung eines vielfältigen und breit gefächerten Austauschs zwischen der Friedens- und Konfliktforschung und der politischen Öffentlichkeit in Deutschland (und im europäischen Rahmen) wird der *Deutschen Stiftung Friedensforschung* im Rahmen ihrer knappen Ressourcen ein wichtiges Anliegen sein.

---

<sup>1</sup> Die Bundesministerin für Bildung und Forschung hat eine Struktur- und Findungskommission berufen und gebeten, für die zu gründende Deutsche Stiftung Friedensforschung Empfehlungen auszuarbeiten. Die Bundesministerin hat *Prof. Egon Bahr*, *Dr. Marion Gräfin Dönhoff* und *Hans Koschnick* um Rat und Empfehlungen gebeten. Prof. Bahr hat den Vorsitz der Kommission übernommen, deren Mitglieder waren: *Prof. Dr. Ulrich Albrecht*, Freie Universität Berlin, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften; *Prof. Dr. Leonie Dreschler-Fischer*, Freie Universität Hamburg, Fachbereich Informatik; *Prof. Dr. Hans-Peter Dürr*, Max-Planck-Institut für Physik (Werner-Heisenberg-Institut); *Prof. Dr. Horst Fischer*, Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum; *Dr. Wolfgang Liebert*, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Naturwissenschaft, Technik und Sicherheit (IANUS), Technische Universität Darmstadt; *Prof. Dr. Dieter S. Lutz*, Direktor des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik (IFSH) an der Universität Hamburg; *Prof. Dr. Harald Müller*, Geschäftsführer der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK); *Dr. Ulrich Ratsch*, Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FESt); *Prof. Volker Rittberger*, Ph.D., Institut für Politikwissenschaft, Abteilung Internationale Beziehungen/Friedens- und Konfliktforschung, Eberhard-Karls-Universität Tübingen; *Prof. Dr. Eva Senghaas-Knobloch*, Forschungszentrum Arbeit und Technik (artec), Universität Bremen; *Prof. Dr. Kurt P. Tudyka*; *Dr. Herbert Wulf*, Direktor des Bonn International Center for Conversion (BICC).

Die Struktur- und Findungskommission konnte sich auf Gutachten stützen, die erarbeitet wurden von *Prof. Dr. Ulrich Albrecht*, Freie Universität Berlin; *Prof. Dr. Günther Baechler*, Schweizerische Friedensstiftung, Institut für Konfliktlösung Bern; *Dr. Martina Fischer*, Berghof Forschungszentrum für konstruktive Konfliktbearbeitung Berlin; *Prof. Dr. Helga Haftendorn*, Freie Universität Berlin; *Prof. Dr. Rolf H. Hasse*, Universität Leipzig; *Dr. Wolfgang Liebert*, IANUS, Technische Universität Darmstadt; *Prof. Dr. Hans-Joachim Schellnhuber* und *Dr. Frank Biermann*, Potsdamer Institut für Klimaforschung Potsdam, Bremerhaven; *Prof. Dr. Michael Stürmer*, Universität Erlangen-Nürnberg; *Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft; *Prof. Dr. Ralf Zoll*, Universität Marburg; *Dr. Albrecht Zunker*, Stv. Direktor Stiftung Wissenschaft und Politik.

Nach Abschluss ihrer Beratungen hat die Struktur- und Findungskommission der Bundesministerin im Januar 2000 die hier abgedruckten Empfehlungen übermittelt.